

WESTERNVEREIN BASSWOOD GROVE e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Westernverein Basswood Grove (e.V.).
- (2) Er hat den Sitz in Westoverledingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Verein fördert insbesondere den Erhalt der Lebensart und Lebensweise und die Kultur der deutschen Pioniere und Auswanderer in die USA in der Zeit von 1830-1880.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein u. a. durch folgende Aktivitäten:

- Betrieb eines Geländes mit Hütten aus Stoff und/oder Holz, der Zeit von 1830-1880 nachempfunden,
- Betrieb einer Begegnungs- und Bildungsstätte und regelmäßige Durchführung von Bildungsabenden,
- Durchführung von (einmaligen und fortlaufenden) Veranstaltungen (Workshops und Seminare) zur Vertiefung ausgewählter Themen (wie Vermittlung handwerklicher Fertigkeiten, Erlernung alter Tänze, Nachbau von Dingen des damaligen Alltags,
- Durchführung von Arbeitsgruppen, die sich mit dem Nachbau von Hütten und Arbeitsgeräten beschäftigen und praktisch umsetzen,
- Durchführung von Arbeitsgruppen, die sich mit dem Thema Ernährung, Musik, Tanz, Geschichte und Handwerk auseinandersetzen und praktisch umsetzen,
- Durchführung von Vorträgen und Bildungsabenden zu verschiedenen Themen aus den Bereichen Geschichte/Historie, Kleidung und Lebensweise der Pioniere und Auswanderer, Sitten und Gebräuche aus der Zeit von 1830-1880,
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen,
- Aktivitäten zur Gewinnung und Förderung des Nachwuchses,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung kultureller Veranstaltungen, in dem historische Ereignisse aus der Zeit von 1830-1880 nachgestellt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vollwertiges Mitglied des Vereins kann jede natürliche ab 18 Jahren oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ist mit einer Frist von 4 Wochen

zum Monatsende möglich. Die anteilige Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die anteilige Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

(6) Bei Kündigung oder Ausschluss ist die Rückgabe von Sachspenden oder Schenkungen ausgeschlossen.

(7) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können Mitglieder unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes werden. Sie können nicht an Mitgliederversammlungen und Wahlen teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei einer vorher anberaumten Vorstandssitzung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand/Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) andere.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung hat jede teilnehmende Person nur eine Stimme. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder auf Probe sind ebenfalls nicht stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit, andernfalls gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Hilfe leukämiekranker Kinder LEUKIN e.V. (Rhauderfehn), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Westoverledingen, 12. Juni 2018